

GENUSSSCHEIN [MUSTER, KEINE GÜLTIGE URKUNDE]

DER INHABER DIESER URKUNDE IST NACH MAßGABE DER UMSEITIG ABGEDRUCKTEN BEDINGUNGEN

MIT EINEM NOMINALBETRAG VON

200.000,- €

(IN WORTEN: ZWEIHUNDERTTAUSEND EURO)

AM GENUSSRECHTSKAPITAL DER WESTFALIA INVEST KG,

HANDELSREGISTER: AMTSGERICHT HAGEN HRA 5463, BETEILIGT.

[NICHT UNTERSCHRIEBENES MUSTER]

DR. GUNNAR STARK

PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER

HAGEN / WESTFALEN, 1. JANUAR 2013

Bedingungen

§ 0 Genusssrechtskapital

(1) Das Genusssrechtskapital der Westfalia Invest KG (folgend die „Gesellschaft“) entspricht der Nominalbetragssumme aller ausgegebenen Genussrechte, gleich, ob diese in einem Wertpapier verbrieft sind (Genussschein) oder nicht (unverbrieftes Genussrecht).

(2) Das Genusssrechtskapital erhöht sich durch Emission weiterer Genussrechte sowie Kapitalheraufsetzungen gem. Abs. (4) und verringert sich durch Kündigungen gem. § 3 sowie Verlustbeteiligung gem. Abs. (3).

(3) Das Genusssrechtskapital geht Gesellschafteransprüchen im Range vor, Gläubigeransprüchen im Range nach. Etwaige handelsrechtliche Verluste eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) werden zunächst zu Lasten des Komplementär- oder Kommanditkapitals behandelt und gebucht. Übersteigt der Verlust eines Geschäftsjahres die Summe der zu Geschäftsjahresbeginn in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Gesellschafterkapitalien, so wird das Genusssrechtskapital mit quotaler Wirkung für alle Genussrechtinhaber um den übersteigenden Betrag herabgesetzt. Eine Nachschussverpflichtung der Genussrechtinhaber ist ausgeschlossen.

(4) Wurde das Genusssrechtskapital gemäß Abs. (3) gemindert, so sind Gewinne solange ausschließlich dem Genusssrechtskapital zuzurechnen, bis der herabgesetzte Betrag wiederhergestellt ist.

§ 1 Gewinnanspruch

(1) Der Genussrechtinhaber hat Anspruch auf eine kalenderjährlich wiederkehrende Grundgewinnbeteiligung in Höhe von 4 % des vorseitig abgedruckten Nominalbetrages, sofern die Nettoinvestitionsrentabilität des Westfalia-Portfolios im nämlichen Kalenderjahr nicht geringer als 0 % ist.

(2) Der Genussrechtinhaber hat Anspruch auf eine kalenderjährlich wiederkehrende Überschussbeteiligung in Höhe der Hälfte jenes Prozentpunktsatzes des vorseitig abgedruckten Nominalbetrages, um den die Nettoinvestitionsrentabilität des Westfalia-Portfolios im nämlichen Kalenderjahr 4 % übersteigt.

(3) Die Nettoinvestitionsrentabilität des Westfalia-Portfolios ermittelt sich aus dem Verhältnis aller jener Zahlungsmittelzugänge eines Geschäftsjahres, die nicht dem Kapitalerhalt zuzurechnen sind, zum ursprünglich hingegebenen Anlagebetrag sämtlicher nach dem 01.01.2013 je erworbener Investitionsgüter.

§ 2 Ausschüttungsfälligkeit

(1) Der Genussrechtinhaber hat Anspruch auf Ausschüttung eines Betrages in Höhe seines gemäß § 1 festzustellenden Gewinnanspruches bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres, den die Gesellschaft schuldbefreiend dem letzten ihr bekannten Inhaber dieses Genussscheines leistet.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf die gemäß Abs. (1) zu erwartende Ausschüttungszahlung eine mit kaufmännischer Vorsicht zu bemessende abschlagsweise Halbjahresausschüttung bis zum 31. Juli vorzunehmen. Einmal geleistete Halbjahresausschüttungen können gegen künftige Ausschüttungsansprüche aufgerechnet werden, jedoch nicht zur Zahlung zurückgefordert werden.

§ 3 Laufzeit / Kündigung

(1) Das Genussrecht ist jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende kündbar, erstmalig zum 31.12.2018.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung entsteht für den Genussrechtinhaber Anspruch auf eine Kündigungszahlung, deren Höhe dem Nominalbetrag entspricht.

(3) Das Kündigungsrecht der Gesellschaft ist ausgeschlossen, solange das Genusssrechtskapital gemäß § 0 Abs. (3) herabgesetzt ist.

(4) Abweichend von Abs. (1) und (3) besteht ein Sonderkündigungsrecht der Gesellschaft für jenen Fall, dass eine Rechtsnorm in der Bundesrepublik Deutschland zum Tragen käme, welche die wirtschaftliche Position der Gesellschaft bezüglich der Genussrechte wesentlich beeinflusste.

§ 4 Information

(1) Der Genussrechtinhaber ist über den Gang der Geschäfte bis zum 31. Juli eines Jahres für das zugehörige erste Kalenderhalbjahr, bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr mit einem per E-Mail oder auf der Homepage der Gesellschaft bereitzustellendem Bericht zu informieren.

(2) Der Bericht hat über die Feststellung des gemäß § 1 ermittelten Gewinnanspruches Rechnung zu legen.

(3) Dem Genussrechtinhaber ist auf Anfrage Einsichtnahme in jene Handelsbriefe der Gesellschaft zu gewähren, welche die Portfoliotransaktionen und Portfoliobestände sowie die Berechnung der Nettoinvestitionsrentabilität berühren, soweit diese keine wesentlichen Geschäftsgeheimnisse bergen.